

Einfache Anfrage Widmer-Mosnang vom 29. Juli 2016

## Gewässerunterhalt in den Waldgebieten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Oktober 2016

Andreas Widmer-Mosnang erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. Juli 2016, wie die Regierung den Handlungsbedarf beim Gewässerunterhalt in den Waldgebieten einschätze, wie dieser organisiert sei und welche Erfahrungen in den letzten Jahren gemacht worden seien. Im Weiteren möchte er wissen, ob Möglichkeiten bestünden, die im Aufgaben- und Finanzplan für die nächsten Jahre vorgesehenen höheren Kredite (beim Wasserbau) teilweise für Gewässerunterhaltsarbeiten in den Waldgebieten umzulagern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Schutzwald schützt Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren, indem er die Gefahrenprozesse verhindert oder deren Einfluss reduziert. Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) verpflichtet die Kantone, in Wäldern, wo es die Schutzfunktion erfordert, eine minimale Pflege sicherzustellen (Art. 20 Abs. 5). Minimal sind nach Art. 19 Abs. 4 der eidgenössischen Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV) Massnahmen, die sich auf die Erhaltung der Schutzfunktion und die nachhaltige Sicherung der Bestandesstabilität beschränken.

Rund 80 Prozent der Schutzwaldfläche ist gerinnerelevant. Bei der Wirkung des Waldes auf Hochwasser lässt sich zwischen der Beeinflussung des Abflusses und der Beeinflussung der Erosion unterscheiden. Der Wald beeinflusst die Abflussbildung bei einem Niederschlagsereignis vor allem durch die zusätzliche Speicherung von Wasser im Boden und die Interzeption (Abfangen bzw. Zurückhalten von Niederschlägen auf der «Oberfläche» der Vegetation). Je mehr Wasser zurückgehalten wird, umso kleiner ist der Abfluss. Waldböden weisen in der Regel bei einem einsetzenden Niederschlagsereignis eine grössere Wasseraufnahmefähigkeit auf als Freilandböden, weil sie meist eine höhere Infiltrations- und Speicherkapazität besitzen und weil die Waldvegetation mehr Wasser verdunstet. Die tiefreichenden Wurzeln entziehen dabei den Böden rascher und bis in grössere Tiefen Wasser. Weiter sind Baumwurzeln in der Lage, Bodenhorizonte mit reduzierter Durchlässigkeit zu durchstossen. Damit ermöglichen sie, dass grössere Wassermengen in die Tiefe versickern. Daneben besitzt der Wald auch eine nicht zu vernachlässigende stabilisierende Wirkung auf den Boden. Diese kommt einerseits als Schutz vor Ufererosion und andererseits als Reduktion der Anfälligkeit gegenüber flachgründigen Rutschungen zum Tragen. Der Eintrag von Lockermaterial und Holz durch Lawinen, Steinschlag und Rutschungen in Gerinne und das Risiko von schadenrelevantem Schwemholz und Geschiebetransport werden vermindert.

Im Kanton St.Gallen bestehen rund 8'000 Kilometer Gewässer. Diese sind in drei Klassen eingeteilt: die Kantonsgewässer (rund 170 Kilometer), die Gemeindegewässer (rund 500 Kilometer) und die übrigen Gewässer (rund 7'330 Kilometer). Bei den Kantonsgewässern liegt die Unterhaltungspflicht beim Kanton, bei den Gemeindegewässern im Grundsatz bei der Gemeinde und bei übrigen Gewässern bei den Anstössern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit einem regelmässigen Unterhalt der Gewässer sollen der kontrollierte Abfluss eines Gewässers und die ökologische Funktion sichergestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kantons- und Gemeindegewässer regelmässig unterhalten werden. Bei den

übrigen Gewässern dürfte der Gewässerunterhalt sehr unterschiedlich sein. Insbesondere im Bereich von Waldungen wird die Pflege bachnaher Bestockungen oder das Entfernen von Schwemmholz aus dem Gerinne aus wirtschaftlichen Gründen immer mehr extensiviert oder ganz aufgegeben.

2. Hinsichtlich des Gewässerunterhalts bestehen im Kanton St.Gallen klare Verfahren und Verantwortlichkeiten (vgl. auch den Antrag der Regierung vom 21. Oktober 2014 zur Motion 42.14.17 «Praxisgerechter Gewässerunterhalt», die u.a. im Merkblatt «Gewässerunterhalt» des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und der Abteilung Wasserbau im Tiefbauamt aufgeführt sind:

- Der unmittelbare Gerinnebereich umfasst denjenigen Bereich, der durch ein extremes Hochwasser oder einen Murgang beansprucht wird. Die Aufsicht über diesen Bereich fällt gemäss kantonalem Wasserbaugesetz (sGS 734.1) in den Kompetenzbereich der Gemeinden (gewässerpolizeiliche Aufgaben bei Gemeinde- und übrigen Gewässern) und der Abteilung Wasserbau im Tiefbauamt (bei Kantonsgewässern). Bei Unterhalt am oder im Gewässer ist je nach Umfang des Unterhalts seitens des ANJF eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich.
- Wald in Gerinneabhängungen ist diejenige Waldfläche, von der aus Holz in den unmittelbaren Gerinnebereich gelangen kann. In Gerinneabhängungen besteht das primäre waldbauliche Ziel darin, eine stabile Bestockung zu erhalten, damit kein Holz in das Gerinne gelangt, das zu Verkläuerungen führen könnte. Wichtigste Massnahme ist daher die gezielte Entfernung instabiler Bäume (und Wurzelstöcke) und von totem Holz. Durch die Pflege der bachnahen Bestockungen mit dem Ziel einer stabilen Bestockung kann hier zudem oftmals eine Destabilisierung der Böschung und Oberflächenerosion verhindert werden. Die Aufsicht über diese waldbaulichen Massnahmen fällt in den Kompetenzbereich des Forstdienstes und damit des Kantonsforstamtes. Auch hier gilt es abzuwägen zwischen Schutz von Infrastruktur und Lebensraumsansprüchen der Gewässer-Lebewesen. Je nach Umfang des Unterhalts ist hier eine fischereirechtliche Bewilligung seitens des ANJF erforderlich.

Für den Gewässerunterhalt in Waldgebieten bedarf es je nach Massnahme einer Koordination von politischer Gemeinde (Aufsicht), Wasserbau (Wasserbaugesetzgebung), Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und Fischereigesetzgebung) und Kantonsforstamt bzw. Waldregionen (Waldgesetzgebung).

Die Pflege bachnaher Waldbestockungen oder von Wald in Gerinneabhängungen bedarf der Bewilligung des Forstdienstes. Dieser koordiniert vielfach auch die Abstimmung mit den verschiedenen Behörden und leitet gleichzeitig auch die Ausführung dieser Unterhaltsarbeiten. Im Rahmen der Waldgesetzgebung kann diese Schutzwaldpflege mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt werden.

3. Bei aller Bedeutung des Waldes als Schutzwald vor Hochwasser und Erosion ist zu beachten, dass der Wald noch zahlreiche weitere Funktionen wahrnimmt und auch vor anderen Naturgefahren schützt. Totes Holz in Gewässern und an den Ufern trägt wesentlich zur ökologischen Vielfalt der gerinnenahen Lebensräume bei. Unwetterereignisse weisen jedoch auch auf die aus Sicht der Gefahrensituation nachteiligen Auswirkungen von Schwemmholz hin: zum Beispiel das Verstopfen von Durchlässen, Brücken und Engstellen mit der Folge von Gerinneausbrüchen und Überschwemmungen – oder Verkläuerungen mit der Gefahr der Bildung von Schwallwellen und Murgängen.

Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe, für jeden Standort zu beurteilen, welche Funktionen ein Wald wahrzunehmen hat und daraus angemessene Pflegemassnahmen abzuleiten. Für die

Pflege derartiger Schutzwälder bedarf es ausgebildeter Fachleute, wie sie die öffentlichen Forstbetriebe oder auch private Forstunternehmer zur Hand haben.

4. Wie in Ziff. 2 ausgeführt, obliegt die Aufsicht der meisten Gewässer den politischen Gemeinden. Kantonsforstamt und Wasserbau bieten Hand für einen effizienten und effektiven Gewässerunterhalt und beraten die Unterhaltungspflichtigen auch entsprechend. So hat zum Beispiel die Waldregion 1 St.Gallen im Jahr 2015 den Gewässerunterhalt am Mattenbach im Grenzgebiet von Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen initiiert, koordiniert und geleitet.
5. Der Kanton kann lediglich bei den kantonalen Gewässern die Unterhaltsarbeiten vergeben. Und hier ist die Zusammenarbeit des Wasserbaus mit den Waldregionen und damit via die Revierförster auch mit den örtlichen Forstbetrieben bereits erfolgreich etabliert.

Beim Unterhalt von Gemeindegewässern und übrigen Gewässern hat der Kanton keine Möglichkeit, die privaten und öffentlichen Forstunternehmen mit den Arbeiten im Gewässerunterhalt zu beauftragen. Dies obliegt wie bereits ausgeführt den politischen Gemeinden bzw. den unterhaltungspflichtigen Anstössern.

6. Der Bund sieht in seinen Bestimmungen im Bereich Wasserbau keinerlei Mitfinanzierung an Unterhaltsarbeiten an Gewässern vor. An den Kantonsgewässern werden die Unterhaltskosten durch den Kanton getragen. Die Gemeinden beteiligen sich mit einem 25-Prozent-Anteil an diesen Kosten. Für Gemeinde- und übrige Gewässer sieht das kantonale Wasserbaugesetz keine Mitfinanzierung am Gewässerunterhalt durch den Kanton vor. An dieser gesetzlichen Aufgabenteilung ist festzuhalten.